

# **Verband Aare-Rheinwerke**

## **S T A T U T E N**

Gründung des Verbandes am 4. Dezember 1915

# Statuten Verband Aare-Rheinwerke

## 1. Name und Sitz

### Art. 1

Der Verband Aare-Rheinwerke (VAR) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Zivilgesetzbuches (ZGB) der Schweiz und als solcher im Handelsregister eingetragen.

Der Gerichtsstand des Verbandes befindet sich am Sitz der Geschäftsführung.

## 2. Zweck und Tätigkeitsgebiet

### Art. 2

Der VAR bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen wasserwirtschaftlichen und betrieblichen Interessen der Wasserrechtsbesitzer an der Aare unterhalb des Bielersees, an der Reuss unterhalb des Vierwaldstättersees, an der Limmat unterhalb des Zürichsees und am Rhein vom Bodensee bis Basel.

Er hält Fühlung mit dem Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband (SWV), ist Mitglied dieses Verbandes und entsendet einen Vertreter in dessen Vorstand.

### Art. 3

Der Zweck des Verbandes soll erreicht werden durch:

- 3.1 Gegenseitige Information, Absprache und Erfahrungsaustausch zu betrieblichen Fragen der Organisation, Administration, Technik, Sicherheit, Politik, Ausbildung, Ökologie, Öffentlichkeit, insbesondere bei grenzüberschreitender Wasserkraftnutzung.
- 3.2 Koordination gegenseitiger Hilfsmassnahmen bei Betriebsstörungen verschiedener Art.
- 3.3 Untersuchungen über die Auswirkungen von Regulierungen der oberliegenden Seen und Kraftwerke, die zweckmässige Behandlung des Rechengutes, die Einrichtung eines betrieblichen Meldedienstes zwischen den Verbandswerken, etc. sowie Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen unter den Verbandmitgliedern.
- 3.4 Durchführung von oder Begleitung bei weiteren Massnahmen, die für den Verband von Interesse sind.
- 3.5 Der VAR unterstützt die Bestrebungen des SWV um günstige Rahmenbedingungen für die Wasserkraftnutzung in der Politik und bei der Behördenarbeit.
- 3.6 Der VAR nutzt die Fachzeitschrift "Wasser Energie Luft" des SWV als Publikationsorgan.

## 3. Mitgliedschaft und Beiträge

### Art. 4

In den VAR können als Mitglieder aufgenommen werden:

Besitzer von Wasserrechtskonzessionen und Unternehmen, die auf den in Art. 2, Abs. 1 definierten Gewässerstrecken Wasserkraftanlagen besitzen und/oder betreiben. Kraftwerksunternehmen können durch ihre Muttergesellschaft vertreten werden.

### Art. 5

Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten; die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Ausschusses durch die Generalversammlung.

### Art. 6

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher dem Verband schriftlich angezeigt werden.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

#### Art. 7

Die ordentlichen Ausgaben des Verbandes werden gedeckt durch die ordentlichen Beiträge seiner Mitglieder, welche durch die Generalversammlung festgelegt werden.

Zur Deckung von ausserordentlichen Auslagen für Studien grösseren Umfanges oder Untersuchungen, die der Verband durchführt, werden nach Bedarf weitere Beiträge erhoben. Die Verteilung dieser Beiträge auf die Mitglieder erfolgt nach Massgabe ihrer Interessen durch den Ausschuss nach vorangegangener Verständigung mit den Mitgliedern. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Generalversammlung endgültig.

### 4. Organisation

#### Art. 8

Organe des Verbandes sind:

Die Generalversammlung

Der Ausschuss

Die Geschäftsstelle

Die Rechnungsrevisoren respektive Revisionsstelle

#### Generalversammlung

#### Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes; sie findet in der Regel im ersten Halbjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Ausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder einberufen.

Ort und Zeit der Generalversammlung werden durch den Ausschuss bestimmt.

Die Einladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher.

#### Art. 10

Der Generalversammlung stehen sämtliche Befugnisse zu, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ des Verbandes vorbehalten sind, insbesondere:

10.1 Genehmigung von Jahrsbericht, Jahresrechnung und Voranschlag.

10.2 Festlegung der Beiträge und der Entschädigungen an die Verbandsorgane.

10.3 Wahl des Ausschusses, des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die gleichzeitig Präsident und Vizepräsident des Ausschusses sind.

10.4 Wahl der Rechnungsrevisoren respektive Revisionsstelle

10.5 Genehmigung von Verträgen, welche den Verband auf mehrere Jahre verpflichten.

10.6 Festsetzung und Änderung der Statuten.

10.7 Auflösung des Verbandes.

#### Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder.

Die Beschlüsse werden, unter Vorbehalt von Art. 20, mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

## Ausschuss

### Art. 12

Der Ausschuss besteht einschliesslich Präsident und Vizepräsident aus 5 bis 7 Mitgliedern. Ausschuss, Präsident und Vizepräsident werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Bemühungen durch die Generalversammlung festzusetzende Entschädigungen.

Der Ausschuss wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens drei Ausschuss-Mitglieder verlangen.

### Art. 13

Der Ausschuss bereitet die Generalversammlung vor, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Er bestimmt den Vertreter des Verbandes im Vorstand des SWV.

Zur Bearbeitung besonderer Fragen können vom Ausschuss Kommissionen aus dem Kreise der Mitglieder des Verbandes bestellt und Sachverständige beigezogen werden. Der Ausschuss wählt die Vertreter und den Präsidenten dieser Kommissionen und regelt deren Entschädigung.

### Art. 14

Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Zugezogene Kommissionspräsidenten und Sachverständige haben beratende Stimme.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden; sie sind in das folgende Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

## Geschäftsstelle

### Art. 15

Die Geschäftsstelle wird auf Grund einer besonderen Vereinbarung der ständigen Geschäftsstelle des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes übertragen; dessen Direktor ist Geschäftsführer des VAR.

Die Geschäftsstelle bereitet die Geschäfte des Ausschusses vor. Sie erledigt die laufenden Arbeiten und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses. Sie führt die Buchhaltung und hat Jahresrechnung und Voranschläge zur Vorlage an die Generalversammlung dem Ausschuss zu unterbreiten.

## Rechnungsrevisoren, Revisionsstelle

### Art. 16

Die Generalversammlung ernennt zwei Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsstelle auf die Dauer von drei Jahren, welche die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen haben.

Die Revisoren haben mindestens einmal jährlich eine Kassenrevision vorzunehmen und erhalten hiefür eine von der Generalversammlung festgelegte Entschädigung.

## **5. Unterschriftsberechtigung und Haftung**

### Art. 17

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer, zu zweit.

### Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **6. Bekanntmachungen**

### Art. 19

Bekanntmachungen an die Verbandsorgane erfolgen auf dem Zirkularwege.

## **7. Auflösung des Verbandes**

### Art. 20

Die Auflösung des VAR kann nur erfolgen, wenn sie von einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung durch zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen wird.

Im Falle der Auflösung beschliesst diese Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

## **8. Inkrafttreten der Statuten**

### Art. 21

Vorliegende Statuten ersetzen die Statuten vom 4. Dezember 1915 samt Änderungen von 1922, 1931, 1932 sowie vom 20. Mai 1970 und treten mit der Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

Boningen, 1. Juni 2006

Verband Aare-Rheinwerke

Der Präsident:

Hans Bodenmann

Der Geschäftsführer:

Walter Hauenstein